

I. Vorlage

- ☒ zur Beschlussfassung
☐ als Bericht

Gremium

Sitzungsteil

Datum

bisherige Beratungsfolge		Sitzungstermin	Abstimmungsergebnis				
			einst.	mit Mehrheit		Ja-Stimmen	Nein-Stimmen
				angen.	abgel.		
1	Bauausschuss (Einleitungsbeschluss)	06.11.00		X			
2	Bauausschuss (Auslegungsbeschluss)	18.02.04		X			
3	Bauausschuss (ern. Auslegungsbeschl.)	22.03.06		X			
4	Bauausschuss (Satzungsbeschluss)	21.06.06					

Betreff

Beschluss des städtebaulichen Vertrages zum Bebauungsplan Nr. 413 a „Löchlein-Süd“ Vach und Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 413 a „Löchlein-Süd“ Vach

Anlagen

- Städtebaulicher Vertrag zum Bebauungsplan Nr. 413 a
- Bebauungsplan Nr. 413a mit Begründung

Beschlussvorschlag

1. Den Ausführungen des Baureferates wird beigetreten.
2. Der Stadtrat ermächtigt den Oberbürgermeister den städtebaulichen Vertrag zum Bebauungsplan Nr. 413 a „Löchlein-Süd“ in Vach abzuschließen.
3. Der Stadtrat beschließt den Bebauungsplan Nr. 413 a „Löchlein-Süd“ gem. § 10 BauGB als Satzung.

Sachverhalt

Städtebaulicher Vertrag zum Bebauungsplan Nr. 413 a "Löchlein-Süd"

Zum Bebauungsplan Nr. 413a "Löchlein-Süd" wurde durch das Baureferat ein städtebaulicher Vertrag ausgearbeitet und im Rahmen eines Instruktionsverfahrens den zuständigen Dienststellen zur Kenntnis gebracht.

Der Vertrag soll nun zwischen der Stadt Fürth und der Fa. Rohr Wohnbau GmbH vertreten

durch Herrn Hans Rohr als Vorhabenträger geschlossen werden.
Hierzu ist der Oberbürgermeister der Stadt Fürth Dr. Thomas Jung zu ermächtigen, den städtebaulichen Vertrag zu unterzeichnen.

Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 413 a "Löchlein-Süd"

Das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 413 a "Löchlein-Süd" wurde mit Beschluss des Bauausschusses vom 06.11.00 auf Antrag der Bayerischen Landessiedlungs- GmbH als Erschließungsträger eingeleitet.

Der Planungsbereich liegt im westlichen Bereich von Fürth-Vach in unmittelbarer Nähe zum Main-Donau-Kanal (M-D-K). Das nach Osten abfallende Gelände wird über den Malvenweg erschlossen werden. Als Straßenprofile sollen dem geringen Verkehrsaufkommen entsprechend Wohnstraßen bzw. befahrbare Wohnwege mit Mischprofil ausgebildet werden. Geplant ist die Festsetzung einer Bebauung mit Einzel- und Doppelhäusern entsprechend dem Bestand in der Umgebung.

Im Bereich der bestehenden Tennisplätze sind Lärmschutzmaßnahmen vorgesehen.

In der Zeit vom 20.09. – 08.10.01 wurde die frühzeitige Bürgerbeteiligung, anschließend die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange durchgeführt.

Die während der frühzeitigen Bürgerbeteiligung und im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange vorgebrachten Anregungen wurden im Rahmen des Beschlusses zur öffentlichen Auslegung am 18.02.04 durch den Bauausschuss abgewogen.

Eine öffentliche Auslegung fand in der Zeit vom 17.03.-19.04.04 statt.

Auf Grund von Problemen zwischen dem Vorhabenträger und den Eigentümern konnte das Verfahren dann nicht fortgesetzt werden.

In der Sitzung des Bauausschusses vom 22.03.06 wurde der Wechsel des Vorhabenträgers (nun Fa. Rohr Wohnbau GmbH, vertreten durch Herrn Hans Rohr) und auf Grund einer modifizierten Planung eine erneute öffentliche Auslegung beschlossen.

Die erneute öffentliche Auslegung wurde vom 10.04 - 08.05.06 durchgeführt.

Während der beiden öffentlichen Auslegungen wurden Anregungen vorgetragen. Diese sind nachfolgend mit einem entsprechenden Abwägungsvorschlag (*kursiv*) zusammengefasst dargestellt. Eine ausführliche Einzelabwägung liegt dieser Vorlage bei und ist Bestandteil des Beschlusses.

Anregungen der Träger öffentlicher Belange zu den öffentlichen Auslegungen

(Nr. 1+8) Straßenbauamt Nürnberg

- Der Baulastträger trägt keine Kosten für Schallschutzmaßnahmen.

Sämtliche notwendigen Schallschutzmaßnahmen werden durch den Erschließungsträger errichtet und finanziert.

Somit ist die Anregung berücksichtigt.

(Nr. 2+9) Wasser- und Schifffahrtsamt Nürnberg

- Ein Teilgrundstückes der Flur Nr. 172, Gemarkung Vach, ist durch den Vorhabenträger zu erwerben.

Durch die geänderte Zufahrt ist ein Grunderwerb nicht mehr notwendig.

- Die Zufahrt zum Betriebsweg des M-D-K ist zu erhalten.

Die Zufahrt zum Betriebsweg des MDK bleibt erhalten.

-Für die Bepflanzung zum M-D-K ist nur Bewuchs nach dem Merkblatt „Standicherheit von Dämmen an Bundeswasserstraßen" zugelassen.

Das Merkblatt wird der Begründung als Anlage beigelegt; in den B-Plan wird ein entsprechender Hinweis aufgenommen.

-Ergänzend ist zu den Geräuschemissionen, die vom M-D-K ausgehen, folgendes zu erläutern:

-Der zulässige Dauerlärmpegel für den Betrieb eines Binnenschiffes beträgt 75 dB (A),

gemessen in einem seitlichen Abstand von 25 m von der Bordwand (§ 8.08 Abs. 2 der Rheinschiffs-Untersuchungsordnung vom 01.01.1995).

-Nach den bisherigen Betriebsbeobachtungen ist mit einer weiter steigenden Schiffsfrequenz zu rechnen, wobei eine zeitliche Verlagerung auf Nachtschifffahrt erkennbar ist.

-Für den M-D-K- liegt ein rechtsbeständiger Planfeststellungsbeschluss vor. Die auftretenden Geräuschimmissionen im Planungsgebiet sind damit als „ortsüblich“ zu qualifizieren.

-Ob und gegebenenfalls welche Auswirkungen diese Geräuschbelastungen auf die spätere Bebauung haben wird, liegt in Ihrem Ermessen, da Ihnen insoweit die Planungshoheit obliegt.

Das Schallschutzgutachten wurde ergänzt; die Orientierungswerte werden nicht überschritten.

Somit sind alle Anregungen berücksichtigt

(Nr. 3+11) Bund Naturschutz in Bayern e.V.

- Das Ziel der Erhaltung des Heckenbiotops Nr. 11.01 an der Nordostecke des Bebauungsplangebiets kollidiert mit der Möglichkeit, bis auf 5 Meter an die Grundstücksgrenze heranbauen zu können.

Gem. der Planung zur zweiten öffentlichen Auslegung ist das gen. Biotop Bestandteil einer großzügigen Grünfläche (Spielplatz); eine Beeinträchtigung ist somit nicht mehr gegeben. Die Anregungen sind somit berücksichtigt.

- Wegen der Ortsrandsituation ist am westlichen Rand des Baugebiets eine Ortsrandgestaltung durch Eingrünung festzusetzen.

Entlang des Betriebsweges am Main-Donau-Kanal befindet sich bereits auf der gesamten Länge des Bebauungsplanes eine massive Hecke. Eine weitere Hecke erübrigt sich somit, da der Übergang zur freien Landschaft durch die bestehende Hecke bereits umweltverträglich gestaltet ist.

Die Anregung kann somit nicht berücksichtigt werden.

(Nr. 4) Landesbund für Vogelschutz

- Der Landesbund für Vogelschutz fordert den westlich der Turnhalle gelegenen Blasensandsteinaufschluss und die dort befindliche Hecke zu erhalten.

Die Führung der Zufahrt ist auf Grund der Besitzverhältnisse und der Topographie an keiner anderen Stelle möglich. Bei einer Verschiebung der Rampe wäre ein Höhenmeter mehr zu überwinden und es könnte auch hier keine kurze senkrecht nach oben führende Fahrbahn ausgebildet werden. Auch die dann noch längere Kehre würde in das Biotop und den Sandstein eingreifen bzw. diese durchschneiden. Bei der jetzt gewählten Variante bleibt zumindest ein größerer zusammenhängender Bereich erhalten.

Im Zuge der Bilanzierung des ökologischen Eingriffs wurde auch diese Fläche berücksichtigt, so dass summarisch kein ökologischer Verlust entsteht.

Die Anregung kann somit nicht berücksichtigt werden.

(Nr. 10) Ordnungsamt

- Die vorgelegte schalltechnische Untersuchung ist nicht abschließend. Es wird auf weitere Untersuchungen, die für die Randausbildung des Schallschirmes erforderlich sind, verwiesen. Auch sind die Reflexionen des Schallschirmes noch zu beurteilen.

Im Durchführungsvertrag wird der Absatz über den Lärmschutz dahingehend ergänzt, dass die Lärmschutzanlage erst nach einer Feinabstimmung über die Randausbildung des Schallschirmes und der Klärung der Materialauswahl, die die Reflexionen des Schallschirmes beeinflussen, errichtet werden darf.

Somit ist die Anregung berücksichtigt.

- Es wird darauf hingewiesen, dass abzustimmen ist, wie mit dort prognostizierten Überschreitungen des Grenzwertes (Tennis) in den Obergeschossen an lärmzugewandten Giebelseiten umgegangen werden soll.

Die Pegelüberschreitung (3 dB(A)) tritt im Geltungsbereich nur an einem Gebäude an der der Schallquelle zugewandten Seite auf und dies auch nur bei einer maximalen Auslastung der Tennisplätze während der ruhebedürftigen Zeiten. Unter Berücksichtigung des geringen Spielbetriebes auf der Tennisanlage und der damit verbundenen geringen Häufigkeit der Überschreitung sowie der Betroffenheit von nur einem Gebäude, kann die Überschreitung hingenommen werden.

Um eventuell dennoch auftretende Probleme auszuschließen, wird der Vorhabenträger und dessen Rechtsnachfolger verpflichtet, die Information über die Pegelüberschreitung an den Käufer der betroffenen Parzelle weiterzugeben.

Die Anregung kann somit nicht berücksichtigt werden.

- Bei weiteren Schallemitenten (Rasenfläche, Sporthalle) werden Varianten mit „normaler“ Nutzung und „gelegentlicher“ Nutzung gerechnet. Da diese Lärmquellen außerhalb des Plangebietes liegen und die Nutzung nicht durch Festsetzungen im Bebauungsplan geregelt werden können, muss von maximaler Nutzung ausgegangen werden. Dies führt dazu, dass es zu Überschreitungen der Immissionsrichtwerte kommt.

Unter Berücksichtigung, dass es sich bei der Rasenfläche nicht um einen „regulären Sportplatz“ (keine festen Tore, keine Markierungen, keine Baugenehmigung) handelt und gem. der Betriebsbeschreibung des Sportvereins diese Flächen nur selten genutzt werden, kann nicht von einer maximalen Nutzung ausgegangen werden. Sollte hier ein regelmäßiger Spielbetrieb stattfinden, wäre für diese Nutzung eine entsprechende baurechtliche Genehmigung notwendig. Somit kann für den Sportlärm die seltene Nutzung in Ansatz gebracht werden; die Grenzwerte sind damit eingehalten.

Unter Berücksichtigung der Betriebsbeschreibung zur Nutzung der Sporthalle (laute Veranstaltungen 3/Jahr) kann gem. dem Schallschutzgutachten auch hier die Regelung für seltene Ereignisse in Ansatz gebracht werden. Somit wird beim nächstgelegenen Haus der Grenzwert nicht überschritten.

Die Anregung bleibt somit unberücksichtigt.

- Im städtebaulichen Vertrag wird die Errichtung der Lärmschutzanlage als Wall vereinbart. Im Bebauungsplanentwurf ist die Lärmschutzeinrichtung als Wall-, Wandkonstruktion beschrieben, während in den Festsetzungen eine Lärmschutzwand genannt ist.

Der städtebauliche Vertrag wurde entsprechend abgeändert und im Rahmen einer redaktionellen Änderung wird im Bebauungsplan eine Lärmschutzanlage festgesetzt. Somit ist die Anregung berücksichtigt.

- In der Begründung wird der Michelbach als Gewässer II. Ordnung bezeichnet. Es handelt sich jedoch um ein Gewässer III. Ordnung.

Ein entsprechende Berichtigung wurde durchgeführt.

Somit ist die Anregung berücksichtigt

Anregungen zu den öffentlichen Auslegungen gem. § 3 (2) BauGB

(Nr. 5) - Ist die Kapazität des vorhandenen Kanals in der Rotdornstraße ausreichend für die zusätzlich momentan geplante und für die noch ausstehende Bebauung, die noch nicht im Bebauungsplan erfasst ist.

Gem. einer Überprüfung durch das Tiefbauamt ist die Kapazität der bestehenden Kanäle ausreichend.

Somit ist die Anregung berücksichtigt.

- Als Anwohner der Rotdornstraße hätten wir gerne schriftlich, dass keinerlei Kosten auf uns in diesem Zusammenhang zukommen.

Laut Bauverwaltungsamt entstehen durch die Kanalbaumaßnahmen, die durch den Bebauungsplan verursacht werden, für die Anlieger in der Rotdornstraße und dem Malvenweg keine Kosten; dies gilt auch für die Straßen und Wege. Die Kosten werden durch den Vorhabenträger übernommen.

Somit ist die Anregung berücksichtigt.

- Im Bebauungsplan wurde der Malvenweg mit einem Gehweg aufgenommen. Wir hoffen, dass dieser nicht wieder „vergessen“ wird.

Ein entsprechender Gehweg wurde im Bebauungsplan festgesetzt und der Vorhabenträger hat sich zu dessen Errichtung verpflichtet.

Somit ist die Anregung berücksichtigt.

- Die Ausgleichsflächen erscheinen uns zu gering, da diese 30 % der Bebauungsfläche betragen müssen.

Zum Nachweis für den ökologischen Ausgleich wurde ein entsprechendes Gutachten erstellt, in dem der Nachweis zum Ausgleich erbracht wird. Entsprechende Vereinbarungen zur Sicherung der Maßnahmen wurden im städtebaulichen Vertrag getroffen.

Somit ist die Anregung berücksichtigt.

- Des Weiteren bitten wir darauf Einfluss zu nehmen, dass der Fußweg zum Kanal nicht verkauft wird, wenn dabei der Zugang zum Kanal verloren geht.

Im Bebauungsplanentwurf wurde ein entsprechender Zugang zum Main-Donau-Kanal festgesetzt. Die Stadt ist immer bemüht den Weg am Kanal für die Öffentlichkeit zugänglich zu erhalten. Letztlich handelt es sich hierbei jedoch um Privatflächen auf die die Stadt nur einen begrenzten Einfluss hat.

Somit ist die Anregung berücksichtigt.

- Für das letzte Haus auf dem Plan rechts neben den Tennisplätzen ist eine zweigeschossige Bauweise vorgesehen. Das Haus erweckt aufgrund des extrem abfallenden Geländes den Eindruck eines Hochhauses mit mindestens fünf Stockwerken und ist nicht zumutbar.

Im Bebauungsplanentwurf zur zweiten öffentlichen Auslegung befinden sich im direkten Umfeld zum Tennisplatz nur Gebäude mit max. 1+D Geschossen.

Somit ist die Anregung berücksichtigt.

- Wie uns bekannt ist, sind im Landkreis ab einer Wohnfläche von 80 qm zwei Stellplätze nebeneinander (nicht hintereinander) im Bauplan auszuweisen; diese Größenordnung wäre auch für Fürth notwendig.

Für das Stadtgebiet gilt seit 1990 die Regelung, dass bei Einfamilienhäusern von mehr als 85,00 m² Wohnfläche 2 Stellplätze nachzuweisen sind. Auf Grund des knapper werdenden Baugrundes und einem schonenden Umgang mit den Ressourcen werden bei Einfamilienhäusern zwei Stellplätze hintereinander (Stauraum als 2. Stellplatz) zugelassen. Dies ist auch hier anzuwenden und gerechtfertigt, da eine erhebliche Anzahl von öffentlichen Stellplätzen im Straßenraum errichtet wird.

Somit kann die Anregung nicht berücksichtigt werden.

(Nr. 6) - Die geplanten Lärmschutzmaßnahmen im Bereich des Freigeländes der Turnhalle halte ich für nicht ausreichend. Im Südosten der Turnhalle befindet sich ein Streetball-Platz, der im Sommerhalbjahr häufig genutzt wird. Um Konflikte mit den zukünftigen neuen Anliegern zu vermeiden, halte ich zusätzliche Lärmschutzmaßnahmen für erforderlich.

Gem. dem Lärmschutzgutachten ist für das Freigelände keine besonderer Lärmschutz notwendig, da es sich nicht um einen „regulären“ (keine festen Tore, keine Markierungen,

keine Baugenehmigung) Sportplatz handelt, der gem. der Betriebsbeschreibung nur selten genutzt wird. Von einer maximalen (regelmäßigen) Nutzung als Sportplatz kann nicht ausgegangen werden. Sollte hier ein regelmäßiger Spielbetrieb stattfinden, wäre für diese Nutzung eine entsprechende baurechtliche Genehmigung notwendig. Die Anregung kann somit nicht berücksichtigt werden.

- Es ist nicht dargelegt, wie der Zugang zum Main-Donau-Kanal nach der Bebauung sichergestellt werden soll; dieser sollte aber auf jeden Fall erhalten bleiben.
*Die Planung zur zweiten öffentlichen Auslegung setzt einen Zugang zum Main-Donau-Kanal fest.
Die Anregung ist somit berücksichtigt.*

- Eine Vorgabe der Firstrichtung ist in Hinblick auf die Solarnutzung kontraproduktiv.
*Die Planung zur zweiten öffentlichen Auslegung setzt keine Firstrichtungen mehr fest.
Die Anregung ist somit berücksichtigt.*

- Die bisher geplante Erschließung des Baugebietes durch das Biotop 11.05 führt zur weitgehenden Zerstörung des Biotops. Für den Bau der geplanten Erschließungsstraße müssen erhebliche bauliche Maßnahmen getroffen werden, um den vorhandenen Höhenunterschied (Blasensandstein-Aufbruch) zu überwinden. Dies führt zu einer fast vollständigen Zerstörung des Biotops, da an der beabsichtigten Stelle der größte Höhenunterschied vorliegt. Daher sollte die Erschließung am östlichen Rand des Biotops im Bereich der Zufahrt zum Freigelände der Turnhalle erfolgen. Zudem ist hier der Höhenunterschied wesentlich geringer, so dass die baulichen Maßnahmen geringer ausfallen und die Beeinträchtigung des Biotops vermindert werden kann.
*Die Führung der Zufahrt ist auf Grund der Eigentumsverhältnisse und der Topographie an keiner anderen Stelle möglich. Bei der vorgeschlagenen Verschiebung der Rampe wäre ein Höhenmeter mehr zu überwinden und es könnte auch hier keine senkrecht nach oben führende Fahrbahn ausgebildet werden. Die dann noch längere Kehre würde auch in das Biotop und den Sandstein eingreifen bzw. diese durchschneiden. Bei der jetzt gewählten Variante bleibt zumindest ein größerer zusammenhängender Bereich erhalten. Im Zuge der Bilanzierung des ökologischen Eingriffs wurde auch diese Fläche berücksichtigt, so dass summarisch kein ökologischer Verlust entsteht.
Die Anregung kann somit nicht berücksichtigt werden.*

- Die Größe des gesamten Baugebietes Löchleinwiesen ermöglicht die Errichtung und den wirtschaftlichen Betrieb eines Nahwärmenetzes/Blockheizkraftwerkes.
*Nachdem nicht absehbar ist, zu welchem Zeitpunkt das gesamte Baugebiet als sinnvolle Einheit für einen wirtschaftlichen Betrieb eines Nahwärmenetzes/Blockheizkraftwerkes realisiert werden kann, da bei der Umsetzung der nördlichen Ergänzungsflächen derzeit nicht zu überwindende Probleme aufgetreten sind, wurde auf eine entsprechende Festsetzung verzichtet.
Die Anregung kann somit nicht berücksichtigt werden.*

(Nr. 7+14) Die Eigentümerinnen des Grundstückes Flur Nr. 128 Va brachten nachfolgende Anregungen:

- Die Planung sollte so ausgeführt werden, dass eine spätere Erschließung (Straße, Kanal etc.) ihres Grundstückes möglich ist.
*Durch die Festsetzung einer Grünfläche zwischen der Wendekehre und dem genannten Grundstück bleibt die Option für einen späteren Anschluss an das Baugebiet erhalten.
Die Anregung ist somit berücksichtigt.*

- Es ist zu berücksichtigen, dass eine Zufahrt zu ihrem weiterhin landwirtschaftlich genutzten Grundstück auch mit einem Mähdrescher möglich ist.

Die Zufahrt zum Grundstück für landwirtschaftliche Zwecke wird durch entsprechende Dienstbarkeiten gesichert. Die Anfahrt über die neu geplante Erschließung durch das Baugebiet ermöglicht die Zufahrt mit „normalen“ landwirtschaftlichen Maschinen. Die Anregung ist somit berücksichtigt

(Nr. 12) Unterschriftenliste, 30 Unterzeichner

- Wir bitten Sie sicher zu stellen, dass die Kanalkapazitäten in der Rotdornstraße und dem Malvenweg ausreichend dimensioniert ist oder wird, ohne dass dadurch den Anliegern in der Rotdornstraße und dem Malvenweg zusätzliche Kosten entstehen.

Nach Überprüfung ist die Kapazität der bestehenden Kanäle ausreichend; es kann festgestellt werden, dass durch die Kanalbaumaßnahmen für die Anlieger keine Kosten entstehen.

Somit ist die Anregung berücksichtigt.

(Nr. 13) - Zum Unterschlupf von Fledermäusen in den ehemaligen Felsenkellern, der als nicht beachtenswert eingestuft wird, möchte ich anmerken, dass wir im Geranienweg Fledermäuse fliegen sehen. Wo diese Ihre Schlaf- bzw. Nistplätze haben, ist uns unbekannt. Es kann jedoch durchaus sein, dass diese in den ehemaligen Felsenkellern Unterschlupf gefunden haben.

Wie in der Begründung dargestellt, wurde der letzte Felsenkeller aus Sicherheitsgründen in den 70iger Jahren mit Schutt aufgefüllt und die verbleibenden Hohlräume z.T. ausbetoniert, um ein unkontrolliertes Einstürzen zu verhindern. Die Eingangstüren wurden entfernt und zugemauert, bzw. zubetoniert. Die extrem kleine Öffnung im oberen Teil der ehem. Türe und die Schuttauuffüllungen lassen die Keller für Fledermauspopulationen, zumindest in größerer Zahl, als ungeeignet erscheinen. Ein Nachweis einer Fledermauspopulation konnte nicht erfolgen. Nachdem auch durch die untere Naturschutzbehörde kein Hinweis auf das Vorkommen von Fledermäusen ins Verfahren eingebracht wurde, ist von der Richtigkeit der Darstellung in der Begründung auszugehen.

Ein Handlungsbedarf wird somit nicht gesehen.

Das Baureferat empfiehlt, die Stellungnahmen wie dargestellt abzuwägen und den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 413a "Löchlein Süd" in Vach zu billigen und gem. § 10 BauGB als Satzung zu beschließen.

Finanzielle Auswirkungen		jährliche Folgekosten	
☒ nein	☐ ja	☐ nein	☐ ja
Gesamtkosten €		€	
Veranschlagung im Haushalt			
☐ nein	☐ ja	bei Hst. Budget-Nr. im ☐ Vwhh ☐ Vmhh	
wenn nein, Deckungsvorschlag:			
Zustimmung der Käm		Beteiligte Dienststellen:	
liegt vor: ☐ RA ☐ RpA		☐ weitere: ☐	
Beteiligung der Pflegerin/des Pflegers erforderlich:		☒ ja ☐ nein	
Falls ja: Pflegerin/Pfleger wurde beteiligt		☐ ja ☒ nein	

II. POA/SD zur Versendung mit der Tagesordnung

III. SpA- PI/B

Fürth, 08.06.06

Unterschrift des Referenten

Sachbearbeiter: Meyer, Lbiebers

Tel.: 3320